

9

Der in seinen Kompetenzen übergangene Richter kann aus Art. 33 Abs. 1 LV keinen subjektiven Anspruch ableiten, weil er weder Partei noch sonst Verfahrensbetroffener ist.⁴⁰ Dies gilt auch für einen Zeugen genauso wie für einen Sachverständigen oder einen Verteidiger.⁴¹

4. Kein Anspruch auf gesetzliche Begründung einer Parteistellung

10

Das Recht auf den ordentlichen Richter sichert allerdings keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf gesetzliche Begründung einer Parteistellung. Der Staatsgerichtshof geht ebenso wie der österreichische Verfassungsgerichtshof davon aus, dass es im Ermessen des Gesetzgebers liegt, wem er die Parteistellung bzw. die Beschwerdelegitimation einräumt.⁴² Im österreichischen Schrifttum wird diese Auffassung zwar grundsätzlich geteilt, ihr jedoch eine Art «Wesensgehalt-Argument» entgegeng gehalten.⁴³ Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers könne nicht so weitreichend sein, dass das Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter «leerlaufen» würde. Es ist aber hier nicht so sehr auf dieses Verfahrensgrundrecht als vielmehr auf prinzipielle verfassungsstaatliche Überlegungen abzustellen, wonach der Rechtsstaat neben organisationsrechtlichen auch geeignete verfahrensrechtliche Vorkehrungen für einen wirksamen Rechtsschutz treffen muss. Es ist daher, soweit es um wesentliche, schutzwürdige Interessen geht, auch erforderlich, dem Einzelnen subjektive Rechte gegenüber der Verwaltung und Gerichtsbarkeit zuzugestehen.⁴⁴ Solche Erwägungen bringt auch der Staatsgerichtshof

40 Schulze-Fielitz, Art. 101 GG, Rz. 35; siehe auch Berchtold, Recht, S. 713.

41 Schulze-Fielitz, Art. 101 GG, Rz. 35. In StGH 2009/168, Urteil vom 29. März 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 24 f. Erw. 2.1 hat der Staatsgerichtshof etwa auch ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Stellung als Zeuge auch in einem Straf- bzw. Strafrechtshilfeverfahren nicht auf das dem Beschuldigten vorbehalten Recht auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV berufen kann.

42 Vgl. StGH 2009/200, Urteil vom 9. August 2010, nicht veröffentlicht, S. 17 ff. Erw. 3.2 ff.; StGH 2010/33, Urteil vom 9. August 2010, nicht veröffentlicht, S. 9 ff. Erw. 2 ff., sowie für Österreich Schäffer, Organisationsgarantien, S. 535 Rz. 29, und Berka, Grundrechte, Rz. 776.

43 Siehe Schäffer, Organisationsgarantien, S. 535 Rz. 29, unter Bezugnahme auf Walter / Mayer / Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, Rz. 1518.

44 Schäffer, Organisationsgarantien, S. 535 Rz. 29; vgl. auch StGH 2009/200, Urteil vom 9. August 2010, nicht veröffentlicht, S. 17 ff. Erw. 3.2 ff., insbesondere S. 18 ff.